

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 318/07 B

L 2 R 5486/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 1229/06 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 6.6.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Anrechnung von Zeiten der Versicherungspflicht wegen Kindererziehung für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder auch nach Ablauf von 12 Kalendermonaten nach dem Monat der Geburt verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, abweichend von § 56 Abs 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), wonach für Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren Pflichtbeiträge als gezahlt gelten, bestimme § 249 Abs 1 SGB VI, dass die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1.1.1992 geborenes Kind 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt ende. Dementsprechend habe die Beklagte im angefochtenen Bescheid die Anerkennung weiterer Kindererziehungszeiten für die vor dem 1.1.1992 geborenen Kinder der Klägerin abgelehnt. Die in § 249 Abs 1 SGB VI getroffene Regelung begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst zunächst folgender Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei:
"Konnte der Gesetzgeber den Wert der Kindererziehungszeiten für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder auf einen Wert von 75 % des Durchschnittseinkommens begrenzen?"



- 6 Mit dieser Fragestellung ist indes die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Es fehlt bereits an der Bezeichnung der heranzuziehenden Rechtsnormen, anhand deren die grundsätzliche Bedeutung geprüft werden könnte. Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der vermeintlichen Rechtsfrage.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Soweit sich die Klägerin für die Behauptung, die Frage sei noch nicht abschließend geklärt, auf eine Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1992 stützt, hat sie es versäumt, die weitere Rechtsentwicklung hinsichtlich der Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach diesem Urteil des BVerfG darzulegen und sich mit der weiteren hierzu ergangenen und teilweise vom LSG zitierten Rechtsprechung auseinanderzusetzen. Sie hat noch nicht einmal behauptet, einschlägige Rechtsprechung trotz eigenen Bemühens nicht gefunden zu haben.
- 9 Im Übrigen ist die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage ebenfalls nicht dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B*). Die Klägerin führt hierzu lediglich aus, bei einer Entscheidung der Rechtsfrage zu ihren Gunsten würde sich eine höhere Rente ergeben. Es fehlen jedoch jegliche Darlegungen zum zu Grunde liegenden Sachverhalt, sodass es dem Beschwerdegericht nicht möglich ist, allein anhand der Beschwerdebegründung nachzuvollziehen, ob die angefochtene Entscheidung auf der vermeintlichen Rechtsfrage beruht. Dies wäre umso mehr erforderlich gewesen, als das LSG über diese Frage nicht entschieden hat.



- 10 Darüber hinaus misst die Klägerin folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist die Anerkennung von Kindererziehungszeiten als rentenbegründender und rentensteigernder Tatbestand im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz vom 11.07.1985 für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder auf 12 Kalendermonate mit Artikel 6 GG vereinbar?"
- 11 Auch hier fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Die Klägerin stellt lediglich ihre eigene sozial- und rechtspolitische Auffassung zur gesetzlichen Regelung der Kindererziehungszeiten dar, ohne auf die bestehende gesetzliche Regelung und die hierzu ergangene Rechtsprechung näher einzugehen. Auch soweit sie verfassungsrechtliche Erörterungen anstellt, beschränkt sie sich auf die Darstellung ihrer eigenen Rechtsauffassung, ohne sich mit der Rechtsprechung des BVerfG zu den von ihr offenbar für einschlägig gehaltenen Art 3 und Art 6 Grundgesetz auseinanderzusetzen. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als sich das LSG in seiner angefochtenen Entscheidung für seine Rechtsauffassung auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BSG gestützt hat.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

